



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0080-23-12  
= RSS-E 30/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 15.885,99 im Schadenfall *(anonymisiert)* aus der Bauwesenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat für die Errichtung von sechs Reihenhäusern in *(anonymisiert)*, eine Bauwesenversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die BW 2014 sowie u.a. folgende Besondere Bedingung:

*„Witterungseinflüsse*

*Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.*

*Als versicherte außergewöhnliche Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit nicht zu rechnen war, gelten Ereignisse mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von höchstens 1 mal in 10 Jahren = "10-Jährliches Ereignis".*

*Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist jedoch, dass nachweislich notwendige sach- und fachgerechte Sicherungs- und/oder Schutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik getroffen wurden.“*

Die Antragstellervertreterin meldete am 1.6.2023 der Antragsgegnerin folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

Bei der Installation der Hausanschlüsse (Kanal, Wasser, Elektro, Internet) mussten die Bauarbeiten aufgrund der Wetterlage unterbrochen werden, es gab Verzögerungen bei der Anlieferung der benötigten Leitungen, weshalb die Künetten offen standen. Am 23.5.2023 kam es nachmittags zu einem kurzen, ergiebigen Platzregen, der zu Überflutungen führte. Dabei wurden die Kanäle und Leerverrohrungen aufgeschwemmt.

Die Antragsgegnerin gab ein Gutachten des Sachverständigen (anonymisiert) in Auftrag. Dieser kam in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 15.9.2023 zu folgendem Befund über die Schadensursache:

*„Die Überschwemmung der Liegenschaft ist auf den zum Geschehniszeitpunkt im Verlauf eines schweren Gewitters aufgetretenen heftigen Starkregen, begünstigt durch die Topographie (weitläufige Senkung im Umfeld der Liegenschaft) und auf die Überlastung des öffentlichen Kanalnetz zurückzuführen.*

*Hinsichtlich der Intensität des Starkregens wäre bei einer Niederschlagsmenge von ca. 45-50 mm ein genauer Zeitfaktor erforderlich. Unter der Annahme des Zeitraumes von ca. 3 Stunden ergibt dies (wie in der Wetterauskunft von (anonymisiert), Beilage D angeführt) ein 3-5 jähriges Ereignis. Unter Heranziehung der vom Büro (anonymisiert) Beilage E vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der Bestätigung der Marktgemeinde (anonymisiert), Beilage C sowie vom Bemessungsniederschlag-Hydrographischer Dienst Österreich (Beilage E2) ist bei der gleichen Niederschlagsmenge bezogen auf einen Zeitfaktor von ca. 45 Minuten (siehe Beilage E1) von einem 20-30-jährigen Ereignis auszugehen.*

*Aufgrund der unterschiedlichen Angaben über den Zeitfaktor ist eine Einstufung des Wetterereignisses daher nur schwer möglich.“*

Die Wiederherstellungskosten wurden vom Sachverständigen mit € 20.885,99 (exkl. USt.) bewertet.

Die Antragsgegnerin lehnte bereits mit Schreiben vom 17.7.2023 die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich um kein außergewöhnliches Witterungsereignis. Sie berief sich dabei auf die Wetterauskunft der (anonymisiert), wonach eine Regenmenge von bis zu 50mm in einem Zeitraum von ca. 3 Stunden einem 3-5jährlichem Ereignis entspreche.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.10.2023, mit dem die Antragstellerin die Empfehlung der Zahlung des vom Sachverständigen festgestellten Schadens abzüglich eines Selbstbehaltes von € 5.000,- beantragte. Die Niederschlagsmenge sei innerhalb eines Zeitraumes von rund 45 Minuten gefallen, was auch durch die Gemeinde (anonymisiert) bestätigt werde. Dies entspreche einem 20-30jährlichem Ereignis.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist die Frage, auf welchen Zeitraum sich die Einordnung von Regenmengen zu einem Ereignis, das alle x Jahre wiederkehrt, bezieht, aus dem Zweck der Bedingung heraus abzuleiten. Aus Sicht eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers ist die jeweilige Regenmenge, die innerhalb eines abgegrenzten Zeitraumes fällt und für einen Schaden kausal verantwortlich ist, nach dem Zeitraum abzugrenzen, in dem dieser fällt. So kann zB ein einzelner, kurzer Platzregen die umliegenden Böden und Kanalisation ebenso überlasten und zu einer Überschwemmung führen, wie weniger intensive, aber länger andauernde Regenfälle. In beiden Fällen richtet sich die Deckungserwartung des durchschnittlichen Versicherungsnehmers aber darauf, dass dieses konkrete Ereignis seltener als alle 10 Jahre eintritt. Für eine andere Definition wäre es an der Antragsgegnerin gelegen, eine solche in den Versicherungsbedingungen zu vereinbaren.

Daher ist - mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren - auch davon auszugehen, dass es innerhalb von ca. 45 Minuten zu einer Regenmenge von 45-50mm gekommen ist, was rund alle 20 bis 30 Jahre vorkommt. Dies entspricht daher einem außergewöhnlichen Witterungseinfluss iSd Bedingungen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 6. März 2024**